



DISKUSSIONSBEITRÄGE DISCUSSION PAPERS

DER EINFLUSS DES KINDERFREIBETRAGS AUF DIE KIRCHENSTEUER

Auswirkungen einer Anhebung auf Grundfreibetragsniveau

Fabian Peters

No. 66 – Oktober 2017



Der Einfluss des Kinderfreibetrags auf die Kirchensteuer

Auswirkungen einer Anhebung auf Grundfreibetragsniveau

Fabian Peters

Forschungszentrum Generationenverträge
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
79085 Freiburg im Breisgau

Zusammenfassung

Die Wahlprogramme von CDU, CSU und FDP zur Bundestagswahl 2017 regen dazu an, den Kinderfreibetrag zu erhöhen. Die Unionsparteien wollen mittelfristig das Niveau des Grundfreibetrags des Einkommensteuertarifs erreichen. Derlei Änderungen haben nicht nur Auswirkungen auf das staatliche Steueraufkommen, sondern auch auf die Kirchensteuer. Ein Steuermikrosimulationsmodell zeigt, dass der Vorschlag der Unionsparteien einen maximalen Steuer-rückgang der beiden großen Kirchen um 1,3% zur Folge hat. Die größte Entlastung erfahren Kirchensteuerpflichtige zwischen 30 und 60 Jahren mit berücksichtigungsfähigen Kindern.

Title: *The Effect of Child Allowance on Church Taxes: Consequences of an Increase to the Level of Basic Tax Allowance*

Abstract: Due to general elections in Germany in 2017, the electoral manifestos of the three parties CDU, CSU, and FDP all suggest to increase child allowance. The medium term target of CDU and CSU is a leveling-out of child allowance and basic tax allowance. These tax legislation amendments may not only have an impact on national tax revenue, but also on church tax revenue. The application of a micro-simulation tax model considering the proposal of CDU and CSU indicates a decrease in church tax revenue of 1.3 percent. The results show the highest tax reliefs for church taxpayers aged between 30 and 60 who have tax admissible children.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	III
I Einleitung	1
II Kirchensteuer und Kinderfreibetrag	2
III Mikrosimulation	4
IV Veränderung des Steuerprofils.....	5
V Ergebnisse.....	8
Literaturverzeichnis	10

Abkürzungsverzeichnis

CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EStG	Einkommensteuergesetz
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FDP	Freie Demokratische Partei
FDZ	Forschungsdatenzentrum

I Einleitung

Die Ergebnisse der Bundestagswahl am 24.09.2017 deuten auf eine Regierungskoalition von CDU/CSU, FDP und Grünen hin. Drei der vier potenziellen Koalitionäre haben in ihren Wahlprogrammen umfangreiche Steuersenkungen bei der Einkommensteuer angekündigt.¹ Derlei Reformen haben nicht nur Auswirkungen auf das staatliche Einkommensteueraufkommen. Die Kirchensteuer als Haupteinnahmequelle von evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen wird als prozentualer Zuschlag zur Einkommensteuer bemessen. Die Steuergesetzgebung des Bundes schlägt sich somit unmittelbar in den kirchlichen Haushalten nieder. Im Besonderen gilt dieser Zusammenhang für Veränderungen des Kinderfreibetrags. Während im Falle der Einkommensteuer im Rahmen des Familienleistungsausgleichs grundsätzlich eine Günstigerprüfung zwischen der Auszahlung von Kindergeld und der Inanspruchnahme des Freibetrags vorgenommen wird und letzterer so nicht für jedes anspruchsberechtigte Kind angerechnet wird, findet der Kinderfreibetrag bei der Berechnung der Kirchensteuer stets steuermindernd in voller Höhe Berücksichtigung.² Sowohl die Unionsparteien als auch die FDP schlagen in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl eine Anhebung vor. So planen CDU und CSU neben einer Kindergelderhöhung von jährlich 300,- Euro in einem ersten Schritt auch den Kinderfreibetrag entsprechend zu erhöhen. „*Spätestens in der darauffolgenden Legislaturperiode*“ soll er in einem zweiten Schritt auf das Niveau des Grundfreibetrags steigen.³ Auch die FDP möchte die „*Kinderfreibeträge anheben*“. Zusätzlich sollen „*Betreuungskosten bis zum Höchstbetrag steuerlich voll absetzbar*“⁴ sein. Lediglich die Grünen haben in ihrem Wahlprogramm keine Anhebung der Kinderfreibeträge vorgesehen. Stattdessen wollen Sie das bestehende System von Ehegattensplitting und Kinderleistungsausgleich durch Individualbesteuerung und eine Kindergrundsicherung ersetzen. Bereits Verheiratete/Verpartnerte sollen zwischen dem alten und neuen System auswählen dürfen.⁵ Da das gemeinsame Wahlprogramm von CDU/CSU keine grundsätzlichen Veränderungen bei Ehegattensplitting und Familienleistungsausgleich benennt und gleichzeitig CSU und FDP an ersterem ausdrücklich festhalten wollen,⁶ erscheint die Durchsetzung des Vorschlags der Grünen wenig Aussicht auf Erfolg zu haben. Vielmehr ist eine Erhöhung des Kinderfreibetrags wahrscheinlich. Der vorliegende Beitrag untersucht daher die Auswirkungen des weitest gehenden Vorschlags auf die Kirchensteuer: eine Anhebung des Kinderfreibetrags auf das Niveau des Grundfreibetrags. Es soll untersucht werden, wie sich das Kirchensteueraufkommen durch diese politische Reform verändern würde und welcher Teil der Steuerpflichtigen von einer derartigen Reform profitiert.

¹ Vgl. CDU/CSU (2017), S. 33 und FDP (2017), S. 120ff.

² Vgl. Kapitel II.

³ Vgl. CDU/CSU (2017), S. 33.

⁴ FDP (2017), S. 120.

⁵ Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2017), S. 212.

⁶ Vgl. FDP (2017), S. 120 und CSU (2017), S. 8.

II Kirchensteuer und Kinderfreibetrag

Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Finanzierung ihrer Aufgaben in Deutschland von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben. Der Staat garantiert den hoheitlichen Einzug, setzt die Kirchensteuer fest, erhebt sie und leitet sie entgeltlich an Kirchen und Religionsgemeinschaften weiter. Von der Möglichkeit der staatlichen Steuererhebung machen insbesondere (aber nicht ausschließlich) die evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Diözesen Gebrauch. Die Kirchensteuer ist als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet, deren Bemessungsgrundlage somit sowohl Lohn-, veranlagte Einkommen- als auch Kapitalertragsteuer umfasst. Bei der Festsetzung finden die staatlichen steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere des Einkommensteuerrechts und der Abgabenordnung ausdrücklich oder sinngemäß Anwendung.⁷

Der Hebesatz der Kirchensteuer beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8% der Lohn- und Einkommensteuer. Im restlichen Bundesgebiet sind es 9%.⁸ Übersteigt die Kirchensteuer einen gewissen Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens wird je nach Landeskirche bzw. Diözese von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen eine sogenannte Kappung der Steuerschuld durchgeführt. Dadurch ändert sich die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer von der festgesetzten Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen. Ist die Kirchensteuerschuld bei Anwendung der sogenannten Kappungsgrenze geringer, reduziert sich die Kirchensteuer entsprechend. Diese Kappungsgrenze liegt bundesweit je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft zwischen 2,75% und 4% des zu versteuernden Einkommens.⁹

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern ist im Einkommensteuerrecht durch den sogenannten Familienleistungsausgleich des § 31 EStG geregelt. Es kann entweder zwischen der Zahlung von Kindergeld oder der Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen gewählt werden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuererklärung automatisch welche der beiden Alternativen für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Je nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der Höhe des zu versteuernden Einkommens und der Veranlagungsart ergeben sich unterschiedliche Einkommensgrenzen, ab denen Kinderfreibeträge gegenüber dem Kindergeld vorteilhaft sind. Steuersystematisch wirkt der Familienleistungsausgleich als eine Kombination aus Steuerermäßigung aufgrund des prinzipiell für alle Steuerpflichtigen geltenden Freibetrags und staatlichem Transfer.¹⁰ Anders verhält es sich bei der Ermittlung der Kirchensteuer. Sie beruht auf der bundesgesetzlichen Norm zur Festsetzung und Erhebung von

⁷ Vgl. für weitergehende Informationen Petersen (2017), S. 11ff. In Bayern werden Kirchensteuern von eigenen Kirchensteuerämtern der Religionsgemeinschaften verwaltet. Vgl. Petersen (2017), S. 45.

⁸ Einzige Ausnahme ist die römisch-katholische Gemeinde Bad Wimpfen in Baden-Württemberg. Hier gilt ein Hebesatz von 9%. Vgl. Petersen (2017), S. 19.

⁹ Vgl. Petersen (2017), S. 157ff. Dort findet sich auch eine Übersicht aller in Deutschland geltenden Kappungssätze.

¹⁰ Vgl. §31 EStG und für weitere Erläuterungen bspw. Peters (2017), S. 421ff.

Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer des §51a EStG.¹¹ Absatz IIa regelt, dass Kinderfreibeträge bei Zuschlagsteuern stets voll berücksichtigt werden. So kann im Falle der Kirchensteuer (und weiterer Annexsteuern wie dem Solidaritätszuschlag) für das Veranlagungsjahr 2017 unabhängig von der Auszahlung von Kindergeld insgesamt 7.356 Euro pro Kind als Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer wird zur Berechnung der Kirchensteuer entsprechend verkürzt.¹²

Um die Funktionsweise zur Bemessung der Kirchensteuer zu verdeutlichen, soll hier beispielhaft ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar aus Baden-Württemberg mit einem vierjährigen Kind und einem zu versteuernden Einkommen von zusammen 40.000 Euro betrachtet werden. Beide Ehepartner gehören der evangelischen Landeskirche in Württemberg an. Zur Ermittlung der Kirchensteuer wird zunächst die Bemessungsgrundlage um den Kinderfreibetrag reduziert. Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 32.644 Euro. Dieses wird unter Anwendung des Ehegattensplittings gemäß §32a V EStG dem Einkommensteuertarif des §32a I EStG unterworfen, was zu einer gemeinsamen Einkommensteuerschuld von 3.122 Euro führt. Der Hebesatz der Kirchensteuer beträgt in Baden-Württemberg 8%. Folglich liegt die gemeinsame Kirchensteuerschuld bei 250 Euro. Im Falle der Einkommensteuer kommt der Kinderfreibetrag hingegen nicht zur Anwendung. Die gemeinsame Einkommensteuerschuld beträgt 5.040 Euro, da dem Einkommensteuertarif die ungekürzte Bemessungsgrundlage von 40.000 Euro unterworfen wird. Eine zuvor vom Finanzamt automatisch durchgeführte Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Auszahlung von Kindergeld i. H. v. jährlich 2.304 Euro gegenüber dem Steuervorteil i. H. v. 1.908 Euro aufgrund der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags vorteilhaft ist.¹³ Die Einkommensteuerschuld wird somit ohne Anrechnung des Kinderfreibetrags ermittelt. Hätte der Kinderfreibetrag auch bei der Ermittlung der Kirchensteuer keine Anwendung gefunden, ergäbe sich eine Kirchensteuerschuld i. H. v. 403 Euro. Folglich beträgt die Ersparnis aufgrund des Kinderfreibetrags im Falle der Kirchensteuer 153 Euro.¹⁴

Der Grundfreibetrag bezeichnet den zur Sicherung des Existenzminimums benötigten Teil des Einkommens, der von der Einkommensteuer befreit ist. Im Einkommensteuergesetz ist er als erste Zone des Einkommensteuertarifs festgehalten und liegt 2017 bei 8.820 Euro.¹⁵ Eine Anhebung des Kinderfreibetrags auf das Niveau des Grundfreibetrags würde bedeuten, dass Kindern und Erwachsenen ein identisches Existenzminimum zugesprochen wird.

¹¹ Vgl. Petersen (2017), S. 12ff. Originär liegt die Gesetzgebungskompetenz in den Bundesländern. § 51a EStG gilt aber als „Mustervorschrift“. Vgl. Petersen (2017), S. 20.

¹² Pro Elternteil können 2.358 Euro sächliches Existenzminimum und 1.320 Euro Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf geltend gemacht werden. Vgl. § 32 VI EStG.

¹³ Monatlich wird ein Kindergeld i. H. v. 192 Euro gezahlt. Vgl. § 66 I EStG.

¹⁴ Eine ähnliche Beispielberechnung findet sich auch in Petersen (2017), S. 140.

¹⁵ Vgl. §32a I Nr. 1 EStG.

III Mikrosimulation

Die Auswirkungen einer Anhebung des Kinderfreibetrags werden mit einem Steuermikrosimulationsmodell untersucht. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2013 (EVS). Die amtliche Quotenstichprobe umfasst über 52.000 Haushalte, in denen über 110.000 Personen leben. Gewichtet repräsentiert der Datensatz ca. 77 Mio. Personen und liefert damit „repräsentative Ergebnisse für nahezu alle Haushalte“¹⁶ der deutschen Bevölkerung. Nicht enthalten sind allerdings Haushalte deren gemeinsames Nettoeinkommen über 18.000 Euro monatlich beträgt.¹⁷ Für die Mikrosimulation werden sowohl Erwerbs-, Renten- und Pensionseinkommen als auch Kapitalerträge und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung auf Individualebene betrachtet und bis in das Jahr 2017 fortgeschrieben. Gemäß des im September 2017 gültigen Einkommensteuerrechts werden die Einkünfte um abzugsfähige Ausgaben gemindert und so das individuell zu versteuernde Einkommen ermittelt. Dieses wird dem Einkommensteuertarif des §32a EStG unterworfen.¹⁸ Kapitalerträge werden je nach Höhe des individuell geltenden Grenzsteuersatzes davon abweichend maximal mit 24,5% besteuert.¹⁹ Im Falle der Zusammenveranlagung wird bei der Simulation das gemeinsam zu versteuernde Einkommen je hälftig auf beide Partner verteilt. Als Kirchensteuerhebesatz wird für Haushalte in Bayern und Baden-Württemberg 8%, in den übrigen Bundesländern 9% gewählt. Bundesweit wird ein einheitlicher Kappungssatz von 3% unterstellt. Die Kappung erfolgt im Modell obligatorisch.²⁰ Die in Sachsen-Anhalt geltende Mindestbetrags-Kirchensteuer wird nicht modelliert.²¹ Das Simulationsmodell unterstellt der Gesamtbevölkerung Kirchensteuerpflicht. Damit wird der Untersuchung die Alters-, Einkommens- und Familienschichtung nicht nur der Kirchenmitglieder sondern aller deutschen Haushalte zu Grunde gelegt. Im Falle einer Kinderfreibetragserrhöhung ist besonders der Einfluss durch die Anzahl der berücksichtigten Kinderfreibeträge und damit generell der Anzahl an Kindern beachtenswert. Durchschnittlich entfallen bundesweit auf einen Steuerpflichtigen 0,47 berücksichtigungsfähige Kinder. Kirchenmitglieder haben verglichen mit der Gesamtbevölkerung geringfügig weniger Kinder. Betrachtet man nur katholische Steuerpflichtige liegt der Wert bei 0,46. Für evangelische Kirchensteuerpflichtige beträgt er 0,45.²² Somit dürfte der Gesamteffekt

¹⁶ Statistisches Bundesamt (2017a).

¹⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017a).

¹⁸ Eine detaillierte Erläuterung des Mikrosimulationsmodells findet sich in Peters (2017), S. 423ff. Abweichungen zum dortigen Vorgehen sind im Text erläutert.

¹⁹ Vgl. zur Berechnung des Abgeltungssteuersatz im Falle der Kirchensteuerpflicht § 32d I S. 4 EStG.

²⁰ Bundesweit gelten sehr unterschiedliche Kappungssätze. Die Kappung erfolgt zudem je nach Landeskirche/Diözese sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag. Da dem Datensatz Hocheinkommensbezieher fehlen, spielen Kappungen für die Mikrosimulation eine untergeordnete Rolle.

²¹ Zum einen ist das dadurch entstehende Steueraufkommen zu vernachlässigen, zum anderen ist ohnehin eine Abschaffung für 2017 geplant. Vgl. Petersen (2017), S. 153f.

²² Vgl. Statistisches Bundesamt (2017c), eigene Berechnung.

etwas geringer ausfallen als vom Simulationsmodell errechnet. Die Gewichtung der Daten erfolgt mit einem der EVS zu Grunde liegenden, nicht weiter modifizierten Hochrechnungsfaktor. Somit wird der in der EVS fehlende Hocheinkommensbereich nicht betrachtet. Damit fehlen in der Simulation monatliche Nettoeinkommen von über 18.000 Euro bzw. Nettojahreseinkommen ab 216.000 Euro. Dies dürfte Bruttoeinkommen von ca. 400.000 Euro entsprechen. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag an Einkünften von mehr als 375.000 Euro leisten bundesweit 13,4% des gesamten Aufkommens der Einkommensteuer. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 0,1%.²³ Die Kirchensteuerersparnis aufgrund der Kinderfreibetragsanhebung ist pro berücksichtigungsfähigen Kind bei einem Hebesatz von 8% auf maximal 52,70 Euro bzw. bei einem Hebesatz von 9% auf 59,29 Euro beschränkt.²⁴ Aufgrund der geringen Anzahl an Hocheinkommensbeziehern dürften die tatsächlichen Mindereinnahmen nur geringfügig höher sein als im Modell berechnet. Das Simulationsmodell führt zu einer durchschnittlichen Kirchensteuerzahlung von 206 Euro. Die EKD gibt für das Jahr 2016 einen Wert von 244 Euro an.²⁵ Die Abweichung lässt sich mit den fehlenden Hocheinkommensbeziehern begründen. Insgesamt ergibt sich bei einer unterstellten Zugehörigkeit der gesamten Bevölkerung zu einer steuerhebenden Religionsgemeinschaft ein Kirchensteueraufkommen von 15,9 Mrd. Euro. Aufgrund der fehlenden Spitzeneinkommen sind darin ca. 13,4% des Steueraufkommens nicht berücksichtigt. So kann der Wert auf 18,4 Mrd. Euro berichtigt werden. Die beiden großen Kirchen haben 2016 ein kassenmäßiges Steueraufkommen von gemeinsam 11,6 Mrd. Euro erzielt.²⁶ Zieht man in Betracht, dass 59% aller Steuerfälle zur evangelischen oder katholischen Kirchensteuer veranlagt werden, erscheint das Ergebnis plausibel.²⁷ Simuliert wird eine Erhöhung des Kinderfreibetrags von 2017 insgesamt 7.356 Euro um 1.464 Euro auf das Niveau des Grundfreibetrags i. H. v. 8.820 Euro.

IV Veränderung des Steuerprofils

Ordnet man die durchschnittliche Kirchensteuerzahlung nach dem Alter der Steuerpflichtigen, ergibt sich das in Abbildung 1 dargestellte Steuerprofil. Es lassen sich drei strukturell zu unterscheidende Bereiche erkennen. Im ersten Bereich – der Vorerwerbsphase – werden bis zu einem Alter von 20 Jahren quasi keine Steuern bezahlt. Im zweiten Bereich – der Erwerbsphase – steigen die Steuerzahlungen bis zum 30. Lebensjahr zunächst stark auf durchschnittlich ca. 350 Euro pro Jahr an. Zwischen dem 30. und dem 59. Lebensjahr sind die höchsten

²³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017b), eigene Berechnung.

²⁴ Die steuerliche Ersparnis errechnet sich als Produkt von Kirchensteuerhebesatz, Grenzsteuersatz der Einkommensteuer und Freibetragsdifferenz.

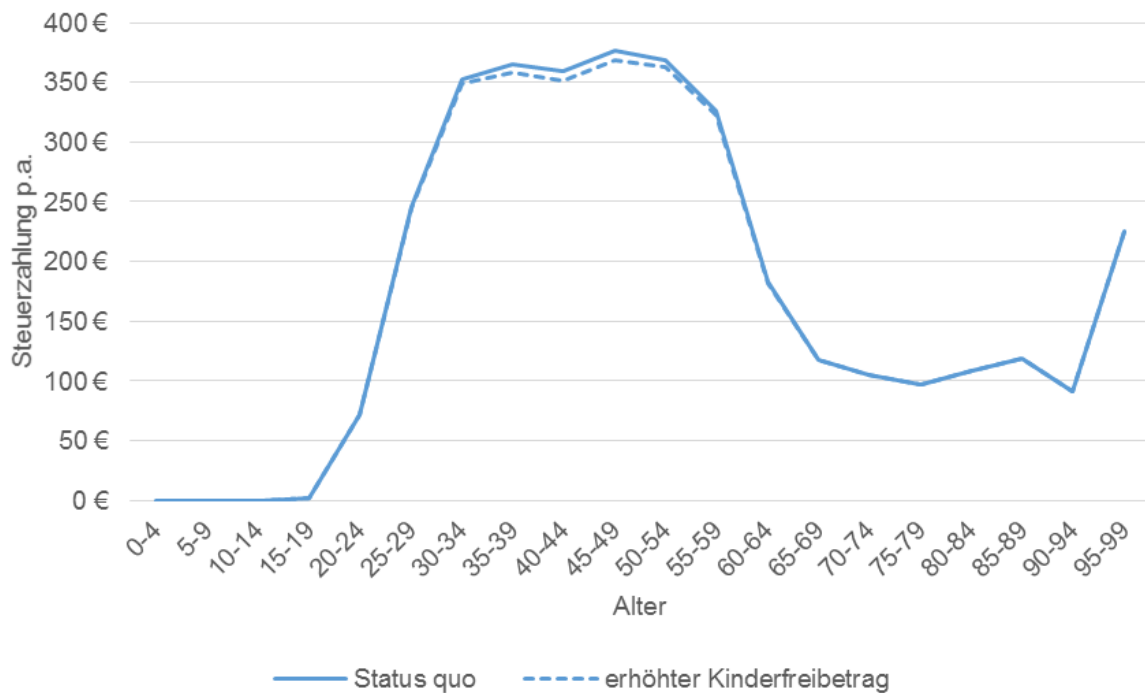
²⁵ Vgl. EKD (2017b).

²⁶ Vgl. EKD (2017b) und DBK (2017), eigene Berechnung.

²⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017c), eigene Berechnung. Gleichzeitig gehören 55% der Bevölkerung 2016 zu einer der beiden großen Kirchen. Aufgrund der verglichen mit der Gesamtbevölkerung durchschnittlich älteren Kirchenmitglieder liegt der Anteil der kirchlichen Steuerfälle höher. Vgl. EKD (2017a), S. 4, eigene Berechnung.

Steuerzahlungen zu beobachten. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze sinken die Steuerzahlungen wieder spürbar. Sie liegen im dritten Abschnitt – der Nacherwerbsphase ab dem 65. Lebensjahr – durchschnittlich bei ca. 100 Euro pro Jahr. Der in Abbildung 1 zu erkennende Anstieg zwischen 95 und 99 Jahren ist vermutlich von geringer empirischer Relevanz und muss aufgrund der geringen Fallzahl von 14 Personen in dieser Altersgruppe eher als statistischer Ausreißer gewertet werden.

Abbildung 1 Kirchensteuerzahlerprofil



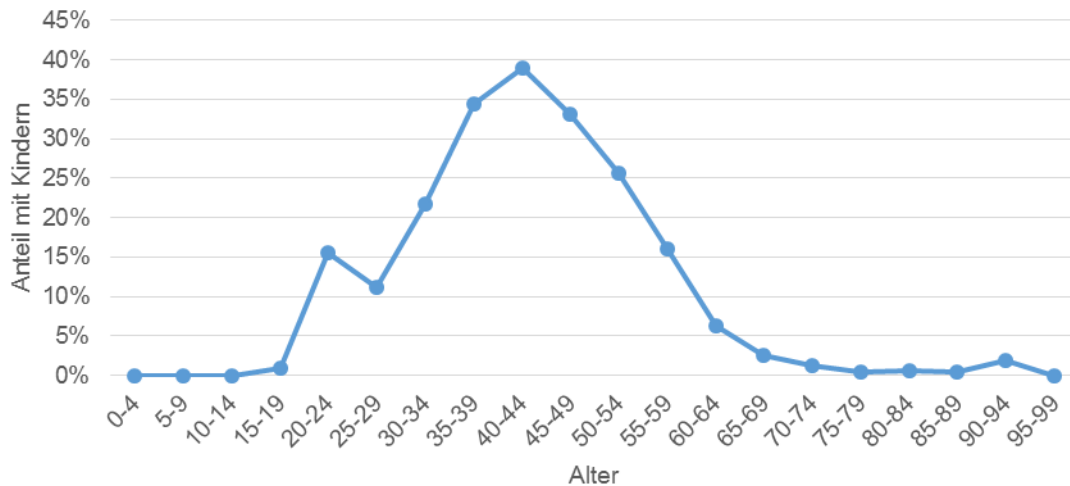
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2013, fortgeschrieben auf 2017, eigene Berechnung.

Betrachtet man das durch die Anhebung des Kinderfreibetrags veränderte Steuerprofil ergibt sich der in Abbildung 1 gestrichelte Verlauf. Eine erkennbare Veränderung gegenüber dem Status quo ist im Alter zwischen 35 und 54 Jahren zu beobachten. Die durchschnittlichen Steuerzahlungen liegen in diesem Bereich um 3,00 Euro bis 8,43 Euro geringer. Die höchste Entlastung erzielen die 40- bis 44-jährigen gefolgt von den 45- bis 49-jährigen. Ihre Steuerschuld sinkt um 2,3% (8,43 Euro) bzw. 1,9% (7,30 Euro).

Bereits in Abschnitt III wurde darauf hingewiesen, dass das veränderte Steueraufkommen wesentlich von der Anzahl der Kinder, für die ein Kinderfreibetrag geltend gemacht werden kann abhängt. In den einzelnen Altersjahrgängen variiert der Anteil an Steuerpflichtigen mit berücksichtigungsfähigen Kindern teilweise stark. Abbildung 2 zeigt, dass Steuerpflichtige zwischen 30 und 54 Jahren am häufigsten Kinder haben. Über 20% der Steuerpflichtigen haben in diesen Altersgruppen mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind. Mit zunehmendem Alter steigt diese Rate, bis sie ihren höchsten Wert in der Altersgruppe der 40- bis 44-jährigen mit

39% erreicht; danach ist ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen. Bis zu einem Alter von 19 Jahren und ab 65 Jahren liegt der Kinderanteil stets unter 3%. Damit sind die höchsten Kinderzahlen in der Erwerbsphase zu beobachten. In diesem Lebensabschnitt erfolgen – wie in Abbildung 1 erkennbar – gleichzeitig die höchsten Steuerzahlungen.

Abbildung 2 Anteil der Steuerpflichtigen mit berücksichtigungsfähigen Kindern



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2013, fortgeschrieben auf 2017, eigene Berechnung.

Während die durchschnittliche Steuerersparnis für alle Steuerpflichtigen bei 2,62 Euro (1,3% der ursprünglichen Kirchensteuerschuld) liegt, sinkt die Steuerlast bei Steuerpflichtigen mit Kindern durchschnittlich um 18,14 Euro bzw. 8,2%. Werden nur diejenigen Steuerpflichtigen betrachtet, die tatsächlich (positive) Steuerzahlungen leisten, liegt der Betrag – wie in Tabelle 1 dargestellt – bei 4,84 Euro bzw. 30,62 Euro.

Tabelle 1 Durchschnittliche Steuerersparnis
(in Euro und Anteil an Kirchensteuerzahlung im Status quo)

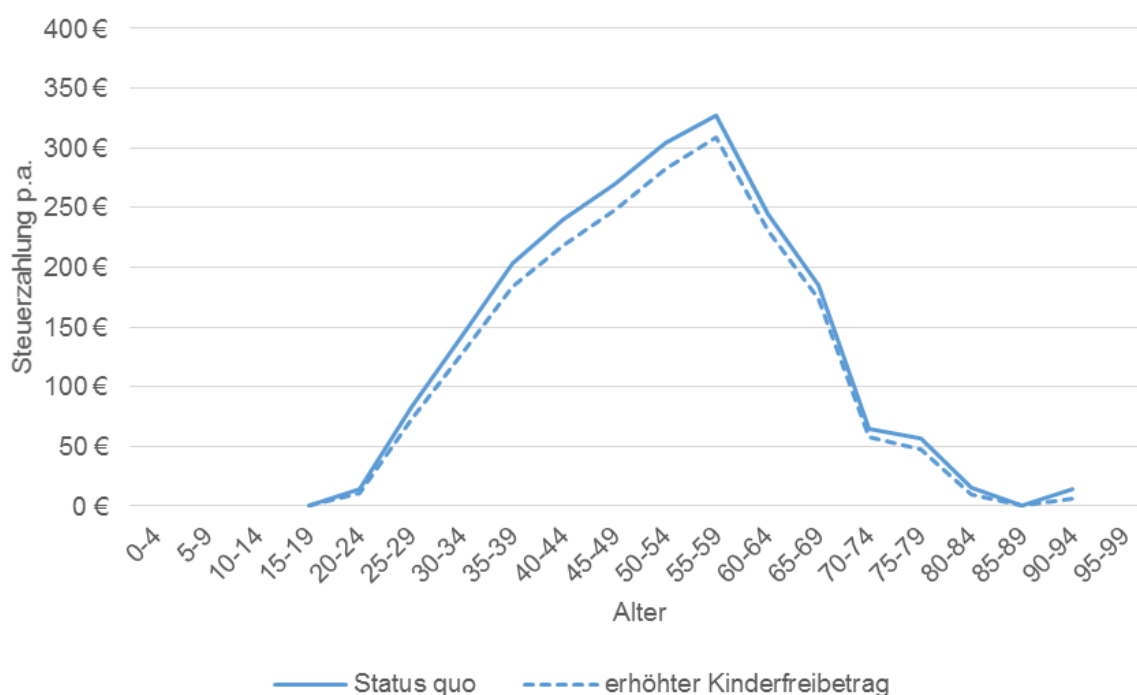
	alle		Steuerzahlung > 0	
alle Steuerpflichtige	2,62	1,3%	4,84	1,3%
nur Steuerpflichtige mit Kind(ern)	18,14	8,2%	30,62	8,2%

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2013, fortgeschrieben auf 2017, eigene Berechnung.

Auch wenn ausschließlich Steuerpflichtige mit berücksichtigungsfähigen Kindern betrachtet werden, ähnelt der Verlauf des Steuerprofils dem aller Steuerpflichtigen. Die absoluten Steuerzahlungen liegen aber insgesamt – und besonders bei den 30- bis 49-jährigen – auf niedrigerem Niveau. Ähnlich der Entlastung bei allen Steuerpflichtigen erfolgt auch bei den Steuerpflichtigen mit Kindern die größte Entlastung – wie in Abbildung 3 zu erkennen ist – in den Altersgruppen der 30- bis 55-jährigen. Die absolute Entlastung steigt zwischen den 25- bis 30-

jährigen und 45- bis 49-jährigen von durchschnittlich 10,35 Euro auf 22,04 Euro an. Diese Entwicklung wird durch zwei Umstände beeinflusst. Zum einen nehmen über dieses Intervall die Einkommen und mit ihnen aufgrund des progressiven Verlaufs der Einkommensteuer die Grenzsteuersätze kontinuierlich zu, sodass eine größere absolute Entlastung entsteht. Zum anderen steigt die durchschnittliche Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder pro Steuerpflichtigen, sodass durchschnittlich mehr Kinderfreibeträge pro Steuerpflichtigen angerechnet werden können. Ab der Altersgruppe der 50- bis 54-jährigen nimmt die absolute Entlastung mit zunehmendem Alter wieder ab. Diese Entwicklung ist zunächst in der wieder abnehmenden Kinderanzahl begründet. Ab der Altersgruppe der 60- bis 64-jährigen wird dieser Effekt durch geringere Einkommen verstärkt.

Abbildung 3 Kirchensteuerprofil der Steuerpflichtigen mit berücksichtigungsfähigen Kindern



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2013, fortgeschrieben auf 2017, eigene Berechnung.

V Ergebnisse

Der Vorschlag der Unionsparteien, den Kinderfreibetrag auf das Niveau des Grundfreibetrags anzuheben, führt im Simulationsmodell zu einem um 202 Millionen Euro geringeren Steueraufkommen. Das entspricht einem prozentualen Rückgang von 1,3%. Bezogen auf die 11,6 Mrd. Euro Kirchensteueraufkommen, die evangelische Landeskirchen und katholische Diözesen 2016 erzielt haben,²⁸ würde dies bei den beiden großen Kirchen Mindereinnahmen von ca. 151 Mio. Euro bedeuten. Vermutlich fällt der Gesamtrückgang der Einnahmen aber etwas

²⁸ Vgl. EKD (2017b) und DBK (2017), eigene Berechnung.

geringer aus. Zum einen berücksichtigt die Skalierung nicht die fehlenden Hocheinkommensbezieher in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Diese erzielen zwar aufgrund ihres hohen Grenzsteuersatzes stets die maximal mögliche Steuerersparnis. Da sie allerdings nur ca. 0,1% der Bevölkerung ausmachen, werden – gemessen am überdurchschnittlichen Anteil von über 13% des Steueraufkommens – verhältnismäßig weniger Kinderfreibeträge angesetzt. Zum anderen ist die durchschnittliche Zahl berücksichtigungsfähiger Kinder pro steuerpflichtigen Kirchenmitglied etwas geringer als in der Gesamtbevölkerung, was ebenfalls auf geringere Mindereinnahmen hinweist als vom Simulationsmodell errechnet.

Die Anhebung des Kinderfreibetrags kommt allen Steuerpflichtigen mit Kindern zu Gute. Die durchschnittliche Entlastung liegt bei tatsächlich Steuerzahlenden mit berücksichtigungsfähigen Kindern bei 30,61 Euro. Besonders profitiert die Altersgruppe der 30- bis 60-jährigen. Diese werden aufgrund verhältnismäßig vieler Kinder, für die Freibeträge geltend gemacht werden können, und hoher Grenzsteuersätze merklich entlastet. Gleichzeitig steigt die absolute Steuerersparnis aufgrund des steigenden Grenzsteuersatzes der Einkommensteuer mit zunehmender Bemessungsgrundlage kontinuierlich an. Während für zu versteuernde Einkommen bis 15.000 Euro die Steuerschuld durchschnittlich um 0,76 Euro sinkt, erfahren die höchste absolute Entlastung zu versteuernde Einkommen über 50.000 Euro. Sie liegt durchschnittlich bei 7,57 Euro. Werden nur Steuerpflichtige mit Kindern betrachtet, steigt – wie Tabelle 2 zu entnehmen ist – die Steuerersparnis von 5,81 Euro bei zu versteuernden Einkommen bis 15.000 Euro auf 50,61 Euro bei zu versteuernden Einkommen über 50.000 Euro an.

Tabelle 2 Durchschnittliche Steuerersparnis nach zu versteuerndem Einkommen (in Euro)

zvE	0 bis 15.000	15.000 bis 30.000	30.000 bis 50.000	über 50.000
alle Steuerpflichtige	0,76	5,54	5,44	7,57
nur Steuerpflichtige mit Kind(ern)	5,81	30,74	39,09	50,61

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2013, fortgeschrieben auf 2017, eigene Berechnung.

Der Vorschlag zur Erhöhung des Kinderfreibetrags führt folglich zu einer spürbaren Entlastung für Familien mit Kindern. Von ihr profitieren allerdings hohe Einkommensbezieher stärker als geringe. Der für die Kirchen dadurch entstehende Kirchensteuerrückgang von 1,3% könnte als einer der kirchlichen Beiträge zur Familienförderung verstanden werden.

Literaturverzeichnis

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2017): Zukunft wird aus Mut gemacht. Bundestagswahlprogramm. Berlin.

CDU/CSU (2017): Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben. Regierungsprogramm 2017 - 2021.

CSU (2017): Der Bayernplan. Klar für unser Land. Beschluss des CSU-Parteivorstands am 17. Juli 2017 in München. München.

Deutsche Bischofskonferenz (DBK) (2017): Nettoaufkommen an Kirchenlohn- und -einkommenssteuer. Online verfügbar unter http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchensteuer/Kirchensteuer%20im%20gesamten%20Bundesgebiet/Diagramm-Kirchensteuer_1995-2016.pdf, zuletzt geprüft am 06.10.2017.

EStG: Einkommensteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2017a): gezählt 2017.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2017b): Kirchensteuer. Online verfügbar unter <https://www.kirchenfinanzen.de/statistik/kirchensteuer.html>, zuletzt geprüft am 01.10.2017.

Freie Demokraten (FDP) (2017): Denken wir neu. Das Programm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017: „Schauen wir nicht länger zu.“.

Peters, Fabian (2017): Der Ruf nach Steuersenkungen und seine Folgen. Aufkommens- und Verteilungswirkung aktueller Einkommensteuerreformvorschläge. In: *Sozialer Fortschritt* 66, S. 415–432.

Petersen, Jens (2017): Kirchensteuer kompakt. Strukturierte Darstellung mit Berechnungsbeispielen. 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017a): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Methoden/Einkommens_Verbrauchsstichprobe.html, zuletzt geprüft am 08.10.2017.

Statistisches Bundesamt (2017b): Finanzen und Steuern. Lohn- und Einkommensteuer 2013. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017c): Sonderauswertung Kirchensteuer der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 2013. Sonderauswertung für die evangelische und die katholische Kirche. Wiesbaden.

Forschungszentrum Generationenverträge
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Fon 0761 . 203 23 54

Fax 0761 . 203 22 90

www.generationenvertraege.de

info@generationenvertraege.de

ISSN 1862-913X